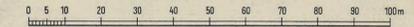


Bebauungsplan XIII-39

für das Gelände
nördlich des Güteraußenringes
zwischen Alt-Lichtenrade und Töpchiner Weg, begrenzt durch
die Grundstücke Alt-Lichtenrade 5, Schwedter Straße 24 und 23,
Bernauer Straße 114 und 105, Angermünder Straße 79 und 6
sowie Töpchiner Weg 170
im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Lichtenrade

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 26.11.1958)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	im allgemeinen Wohngebiet (54 BauNVO)	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
	Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	Grundflächenzahl	0,4
		Geschoßflächenzahl	0,7
		Offene Bauweise	o
		Geschlossene Bauweise	g
		Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	△
		Baugrenze (52 BauNVO)	—
Verkehrsflächen:		Straßenbegrenzungslinie	—
Straßenverkehrsflächen		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	—
		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	—
Sonstige Festsetzungen:		Höhenlage von Verkehrsflächen ü.NN	35,4

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz	mit Zahl der Ebenen	St13	
Wohngebäude mit Durchfahrt			
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude			
Geschößzahl		IV	
Mauer			
Zaun, Hecke			
Geländehöhe, Straßenhöhe		34,5	
		Grundstücksgrenze	—
		Eigentumsgrenze	—
		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	⊙ ☆

Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Im allgemeinen Wohngebiet mit der Geschößflächenzahl 0,6 können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird.
- Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet bei offener Bauweise 20 m und bei geschlossener Bauweise 13 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Bebauungsplan XIII-48

Bebauungsplan XIII-159

Bebauungsplan XIII-8
f. 4.7.55
Bebauungsplan XIII-8-1

Bebauungsplan XIII-183

Bebauungsplan XIII-45

Bebauungsplan XIII-39

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 25. 6. 1973 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Tempelhof, den 18. 2. 76
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt



Aufgestellt: Berlin-Tempelhof, den 29. 4. 1970
Bezirksamt Tempelhof von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Völker
Obervermessungsrat

Stadtplanungsamt
Lewerenz
Baurat

Kreuter
Bezirksstadtrat

Berlin-Tempelhof, den 31. August 1970
Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Lewerenz
Baurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 12. Juli 1973
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Dr. Rietschlager